

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxis in Frankenberg (Eder).

Taxi-Tarif

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 27.07.1961, zuletzt geändert am 24.10.1974 (GVBl. I S. 551), wird festgesetzt:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für das Pflichtfahrgebiet Frankenberg (Eder) (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet umfaßt die Stadt Frankenberg einschl. der Stadtteile.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2

Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartepreis und den Zuschlägen zusammen.

Grundpreis beträgt 3,20 DM

Der Fahrpreis pro km beträgt 1,60 DM
(Der Fahrpreisanzeiger schaltet je 166,66 m um 0,20 DM weiter)

Anfahrten sind frei (der Fahrpreisanzeiger ist einzuschalten, sobald der Fahrgast das Taxi bestiegen hat).

Wartezeit pro Stunde 20,00 DM

Gepäckbeförderung

Kleingepäck bis zu einem Gewicht von 10 kg ist frei.

Gepäck mit einem Gewicht von 10 - 20 kg	0,50 DM
Gepäckstücke über 20 kg	1,00 DM
Lebende Tiere, ausgenommen Blindenhunde, je Stück	0,50 DM

§ 4

Sonderkosten

1. Wird das bestellte Taxi nicht in Anspruch genommen, so ist ein Entgelt für die Anfahrt in Höhe von 3,00 DM zuzüglich Grundgebühr und Kilometerpreis zu vergüten.
2. Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuß in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
3. Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung zu ersetzen.
4. Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Tarifordnung.

§ 5

Verfahrensvorschriften

1. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
2. Bei Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.
3. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
4. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

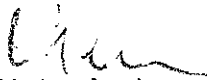
Zuwiderhandlungen gegen diesen Taxitarif werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe von § 61 Abs. 3 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18.07.1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Tarifs für Kraftdroschken (Taxen) vom 28. April 1978 in der Fassung vom 15. Juni 1981 außer Kraft.

Frankenberg (Eder), den 15. Juli 1985
DER MAGISTRAT


Eichenlaub
Bürgermeister

